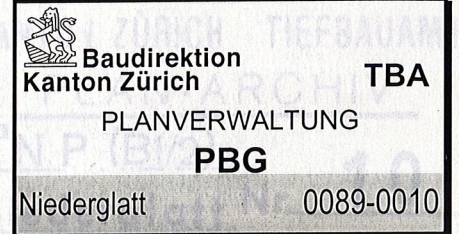


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 16. Januar 1964**



**177. Quartierplan (Genehmigung).** Am 23. 1963 ersuchte der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. August 1963 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Schulhaus (Riedtlen). Dieser Beschluss wurde am 30. August 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 20. September 1963 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1, die Sonnenbergstrasse I. Kl. Nr. 2 und die Riedtlistrasse III. Kl.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Schulstrasse und die Alte Poststrasse.

Zu besonderen Bemerkungen gibt lediglich die Einmündung der Alten Poststrasse in die Sonnenbergstrasse (Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2) Anlass. Sie ist verkehrstechnisch unerwünscht. Der Gemeinderat wird daher eingeladen, die Alte Poststrasse nach ihrem durchgehenden Ausbau als Einbahnstrasse zu erklären.

Im übrigen entsprechen die mit 26 m und 19 m festgelegten Baulinienabstände der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschlüssen Nr. 1591 vom 31. Mai 1935, Nr. 1309 vom 21. Mai 1953 und Nr. 913 vom 13. März 1958 längs der Zürcher-, Sonnenberg- und Riedtlistrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 1,61 % bei der Schulstrasse und von 0,60 % bei der Alten Poststrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen, sofern den Erwägungen bezüglich der Alten Poststrasse durch entsprechende Bedingungen Rechnung getragen wird.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Niederglatt vom 22. August 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Schulhaus (Riedtlen) mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen und unter der Bedingung genehmigt, dass der Gemeinderat Niederglatt nach Erstellung der Schulstrasse und dem durchgehenden Ausbau der Alten Poststrasse letztere zur Einbahnstrasse erklärt.

II. Der Gemeinderat Niederglatt wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. Januar 1964.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:  
in Vertretung